

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2017

Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht

Beschluss 63:

1.
 - a) *Die Entscheidung der Landessynode 2019 über die künftige Ausrichtung der Besoldungshöhe am Recht des Bundes (Beschluss 13 der Landessynode 2016) hat die Attraktivität von Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für eine auf der Landessynode 2019 zu treffende Entscheidung über die Wiedereinführung einer generellen Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Besoldungsgruppe A 14 nach zwölf Dienstjahren. Die langfristige finanzielle Sicherung der Versorgung ist zu berücksichtigen.*
 - b) *Für den Fall, dass die Landessynode 2019 die Wiedereinführung der generellen Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 nach zwölf Dienstjahren beschließt, wird die dafür erforderliche einmalige Rückstellung bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) aus den Mitteln, die bei der VKPB als freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag eingezahlt wurden (freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag), im Übrigen aus der Versorgungssicherungsumlage finanziert.*
2.

Die Kriterien für Tätigkeiten, bei denen das Anforderungsprofil einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 AG.BVG-EKD über das einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgeht, sind zu präzisieren. Die Möglichkeit einer Stellenbewertung für Pfarrstellen ist zu prüfen.
3.

Unabhängig von der Entscheidung zu 1. wird die Kirchenleitung beauftragt, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen zu prüfen. Dazu gehören unter anderem

 - *die Förderung einer privaten Altersversorgung bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche*
 - *die Förderung der Schaffung von Wohneigentum bei Pfarrerinnen und Pfarrer*
 - *die Einführung von Altersgeld gem. §§ 48-55 BVG-EKD.*

(Mit Mehrheit bei vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen)